

Antrag

**der Abgeordneten Roland Heintze, Nikolaus Haufler, Heiko Hecht,
Thilo Kleibauer, Thomas Kreuzmann, Wolfhard Ploog, Hans-Detlef Roock (CDU)
und Fraktion**

**Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014
Haushaltsbeschluss
Artikel 8**

Betr.: Übertragbarkeit gesetzlicher Leistungen klar regeln

Die Übertragbarkeit von Ausgaben wurde eingeführt, um dem sogenannten Dezember-Fieber vorzubeugen. Konkret: das teilweise unkontrollierte Ausgeben von noch verfügbaren Mitteln am Ende des Jahres soll verhindert werden, indem diese Mittel auch noch im Folgejahr zur Verfügung stehen. Dadurch sollten Anreize zu einer sparsamen Haushaltsführung gesetzt und effizienter Mitteleinsatz durch eigene Anstrengung belohnt werden.

§ 19 der Landeshaushaltsordnung sieht deshalb vor, dass Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind. Alle restlichen Ausgaben *können* für übertragbar erklärt werden. Es besteht hier also für den Senat durchaus Handlungsspielraum, der bislang sehr weit ausgelegt wurde. So waren von den ins Jahr 2012 übertragenen Resten in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro nur 1,2 Milliarden Euro investiver Natur. Nahezu der gesamte Rest lag demnach im Ermessen des Senats.

In der Haushaltspraxis zeigt der Senat bei der Übertragbarkeit wenig Konsequenz, ein Beispiel dafür sind die gesetzlichen Leistungen. So sind zum Beispiel die der Höhe nach festgelegten „Hilfen zur Pflege innerhalb von Einrichtungen“ (4230.681.08) nicht übertragbar, während die gleich gelagerten Ausgaben für die „Stationäre Krankenhilfe“ (4460.671.01) einen Übertragbarkeitsvermerk aufweisen.

Die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die tatsächlichen Ausgaben und das Instrument der Übertragbarkeit müssen wieder zusammengeführt werden. Deshalb sollen künftig nur gesetzliche Leistungen, die ausschließlich dem Grunde nach festgeschrieben sind, übertragbar sein. Bei Leistungen, deren Höhe geregelt ist, soll die Bürgerschaft Ausnahmen genehmigen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Artikel 8 des Haushaltsbeschlusses erhält folgende neue Nummer 4:

„Die Regelungen der Nummern 1-3 gelten grundsätzlich nicht für gesetzliche Leistungen, die der Höhe nach festgeschrieben sind. Darüber hinaus kann die Finanzbehörde nur gesetzliche Leistungen für übertragbar erklären, die ausschließlich dem Grunde nach festgelegt sind. Ausnahmen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.“